

Merkblatt Darlehen aus Pensionskassengeldern und der 3. Säule

Pflichtdarlehen und auch freie Darlehen für selbst bewohnte Wohnungen können mit Geldern aus der Pensionskasse (2. Säule, Freizügigkeitskonto) oder der persönlichen Altersvorsorge (3. Säule) finanziert werden.

Darlehen aus 2.-Säule-Geldern

Um einen Vorbezug aus der 2. Säule zu tätigen, müsst ihr bei eurer Pensionskasse einen Antrag stellen. Ihr erhaltet dort die entsprechenden Antragsunterlagen. Beigelegt werden müssen in der Regel eine Kopie des Mietvertrages, die Statuten der Gesewo, das Reglement "Anteilscheine und Pflichtdarlehen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge" der Gesewo und euren Antrag (oft ein ausgefülltes Formular).

Das Darlehen muss auf der Steuererklärung angegeben werden. Es muss im Bezugsjahr als Kapitalbezug versteuert werden. Wenn das aus einer Pensionskasse stammende Kapital bei der Auflösung des Mietverhältnisses zurückbezahlt wird, wird die bezahlte Steuer wieder zurückbezahlt. Dazu muss dann die Rückzahlung auf der Steuererklärung wieder deklariert und die Steuer zurückgefordert werden.

Der aus der Pensionskasse bezogene Betrag muss bei der Auflösung des Mietverhältnisses wieder an die Pensionskasse oder auf ein Freizügigkeitskonto zurückbezahlt werden. Die Pflichtdarlehen aus Pensionskassengeldern werden wie alle Pflichtdarlehen nicht verzinst.

Mit Pensionskassengeldern können freie Darlehen nur ohne feste Laufzeit abgeschlossen werden. Sie werden zum durchschnittlichen Zinsfuss der ZKB-Sparkonti plus 0.2% verzinst. Der Jahreszins kann zum Kapital geschlagen und weiterverzinst oder ausbezahlt werden.

Darlehen aus 3.-Säule-Geldern

Eine Auszahlung von Geldern aus der 3. Säule wird nicht als Vorbezug, sondern als "Altersleistung" bezeichnet. Eine solche Altersleistung kann bis fünf Jahre vor Rentenanstritt und nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Um einen Betrag aus der 3. Säule beziehen zu können, müsst ihr einen Antrag stellen. Bei der kontoführenden Bank oder Versicherung erhaltet ihr die entsprechenden Antragsunterlagen. Beigelegt werden müssen in der Regel eine Kopie des Mietvertrages, die Statuten der Gesewo, das Reglement "Anteilscheine und Pflichtdarlehen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge" der Gesewo und euer Antrag (oft ein ausgefülltes Formular).

Das Darlehen muss auf der Steuererklärung angegeben werden. Es muss im Bezugsjahr als Kapitalbezug versteuert werden. Der von einem 3. Säule-Konto bezogene Betrag kann bei der Auflösung des Mietverhältnisses nicht wieder auf ein 3. Säule-Konto einbezahlt werden. Dein Darlehen wird dir direkt ausbezahlt.

Während der Mietdauer muss das Darlehen normal als Vermögenswert auf der Steuererklärung aufgeführt werden. Dadurch erhöht sich natürlich das steuerbare Vermögen (darauf gilt es besonders bei subventionierten Wohnungen zu achten). Auch die Pflichtdarlehen aus 3. Säule-Geldern werden nicht verzinst.

Mit 3. Säule-Geldern können freie Darlehen auch mit einer festen Laufzeit abgeschlossen werden. Sie werden zu einem Zins verzinst der zwischen jenem von Kassenobligationen und von Hypotheken liegt (vgl. Merkblatt „Darlehenskonditionen“). Der Jahreszins kann zum Kapital geschlagen und weiterverzinst oder ausbezahlt werden.